

# Sitzungsvorlage

für den Gemeinderat  
am 17.05.2021



<b>Sachbearbeiter:</b> Fr. Lappöhn		<b>Amt:</b> Finanzverwaltung		<b>Az.:</b> 815.12		<b>SV:</b> 23	
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>					<b>TOP</b>	
17.05.2021	Gemeinderat			öffentlich		3	

## TOP 3: Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2022

**Anlagen:** Keine.

### I. Sachverhalt:

Die Gemeinde Schlierbach stellt zum 01.01.2022 auf das Finanzverfahren SAP um. Aus technischen Gründen werden daher ab 2022 die Vorauszahlungen von momentan drei Abschlagszahlungen pro Jahr (15.05., 15.08., 15.11.) auf dann vier Abschlagszahlungen pro Jahr (März, Juni, September, Dezember) angepasst. Die Wasserversorgungssatzung muss daher in diesem Punkt angepasst werden. Außerdem ist in § 46 eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung notwendig. Die Änderungen sind im nachfolgenden Text unterstrichen:

### **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17.05.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Schlierbach (Wasserversorgungssatzung – WVS) beschlossen:

#### § 1

§ 46 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gebührensschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG)

## § 2

§ 48 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### II. Alternativen:

Keine.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

### IV. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Wasserversorgungssatzung in der oben dargestellten Form.